

**Förderung in Tagespflege für  
geb. am:**

### **Abtretung durch öffentlich-rechtliche Erklärung**

Nach § 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sind laufende Geldleistungen im Rahmen der Kindertagespflege grundsätzlich an die betreuende Person auszuführen.

Durch die Tätigkeit als Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern/-teile befindet sich

Frau/Herr

in einem Anstellungsverhältnis zu den Eltern

Frau

und

Herr

die als Arbeitgeber der Tagespflegeperson und gegenüber den Sozialkassen verpflichtet sind.

Durch diese öffentlich-rechtliche Erklärung (vgl. §§ 53 ff. SGB X), tritt o.g. Tagespflegeperson ihren Anspruch auf Auszahlung von laufenden Geldleistungen im Rahmen von bewilligten Förderungen in Tagespflege durch das Jugendamt Breisgau-Hochschwarzwald (z.B. Sachkosten, Förderungsleistungen, FAG-Anteile oder die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen), sowie durch die kommunale Förderung der jeweiligen Gemeinde am Wohnort des betreuten Kindes (Förderung der Betreuungsstunden, ggf. der Sozialversicherungsbeiträge), für die Dauer der Bewilligung der Förderung entsprechend § 23 SGB VIII, an die o.g. Eltern ab.

Daher erhalten die Eltern/Elternteile alle im Rahmen der Tagespflege möglichen Geldleistungen vom Jugendamt, bzw. der jeweiligen Gemeinde am Wohnort des betreuten Kindes ausbezahlt. Die Eltern/Elternteile verpflichten sich, die Leistungen entsprechend dem Anstellungsverhältnis zu verwenden und abzugeben.

Die Tagespflegeperson und die Elternteile verpflichten sich, die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe beim Kreisjugendamt, sowie den Tageselternverein (Geschäftsstelle Kindertagespflege der Eltern-Kind-Initiative e.V.) bei Ereignissen, die Einfluss auf die Zahlung von Tagespflegegeldleistungen haben können (z.B. Ende des Pflegeverhältnisses, veränderte Betreuungszeiten, dauerhaft andere Beschäftigungszeiten des Elternteils) umgehend zu benachrichtigen. **Zu Unrecht erbrachte Sozialleistungen des Jugendamtes und der Gemeinde sind von den Eltern zurück zu zahlen, unabhängig von anderweitigen privatrechtlichen Verträgen.**

Hiermit wird die Zustimmung zu dieser Erklärung durch Leistung der Unterschrift und Rücksendung einer Mehrfertigung an das zuständige Jugendamt gegeben. Danach werden die o.g. Leistungen an die von den Kindeseltern anzugebende aktuelle Bankverbindung mtl. im Voraus überwiesen. Zum Erhalt der kommunalen Förderung ist eine Mehrfertigung dem Erstantrag beizulegen.

---

Ort, Datum

Tagespflegeperson

Aktuelle Bankverbindung Eltern:

BIC:

IBAN:

---

Ort, Datum

Eltern / Elternteile